

# Landratsamt Main-Tauber-Kreis – Untere Flurbereinigungsbehörde –

Wellenbergstraße 3 • 97941 Taubertischofsheim • Telefax (0 93 41) 82 - 54 00 • Vermittlung (0 93 41) 82 - 54 02



## Öffentliche Bekanntmachung

### Flurbereinigung Bad Mergentheim-Edelfingen

Main-Tauber-Kreis

### Unterlassen der Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg hat die Änderung Nr. 8 (Ä8) des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischer Begleitplanung als einfache Änderung nach § 41 Abs. 4 Satz 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) bzw. § 76 Abs. 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) in der **Flurbereinigung Bad Mergentheim-Edelfingen** für zulässig erklärt.

Die Vorprüfungen nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) haben ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung hier nicht erforderlich ist. Die Öffentlichkeit wird hiervon gemäß § 3a UVPG unterrichtet. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Vereinigungen im Sinne von §§ 2, 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) können gegen die Entscheidung unter den Voraussetzungen von § 2 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 UmwRG innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landratsamt - Untere Flurbereinigungsbehörde -, Wellenbergstraße 3, 97941 Taubertischofsheim einlegen. Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, muss er innerhalb dieser Frist beim Landratsamt - Untere Flurbereinigungsbehörde - eingegangen sein.

Die Widerspruchsfrist beginnt mit dem 1. Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung.

Taubertischofsheim, den 04. Juli 2017

gez. Knebel, OVR

D.S.